BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
zu dem Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr.

Der Referentenentwurf richtet sich insbesondere an die Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleister. Auch wenn unsere Verbandsmitglieder größtenteils nicht Adressaten der angedachten Regelungen sein dürften, werden diese doch in deren täglicher Arbeit mittelbar Relevanz haben.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Anmerkungen zum Referentenentwurf, die sich im Wesentlichen auf vier Punkte beschränken:

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – Email: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

II. Anmerkungen

§ 356 BGB

Eingeschränkte Widerrufsmöglichkeit bei Verträgen über Finanzdienstleistungen

Positiv für unsere Mitglieder dürfte eine Einschränkung der Widerrufsmöglichkeiten bei Verträgen über Finanzdienstleistungen sein. Die bisher mögliche „ewige“ Widerrufsmöglichkeit (bei fehlerhaften Vertragsunterlagen) wird beschränkt auf eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen. Dies gilt auch dann, wenn der Verbraucher die vorvertraglichen Informationen und Vertragsbedingungen nicht bekommen haben sollte. Die Übermittlung der Widerrufsbelehrung bleibt weiterhin Voraussetzung für das Laufen der Frist.
Insbesondere auch in Bezug auf die Rechtssicherheit von Provisionen könnte und dürfte dies für unsere Mitglieder Relevanz haben.

Elektronische Widerrufsfunktion

Fernabsatzverträge, welche über Online-Benutzeroberflächen abgeschlossen werden, sollen auf eben dieser Oberfläche auch widerrufbar sein können. Hierfür muss der jeweilige Anbieter einen gut sichtbaren Widerrufs-Button einrichten.

Dies dürfte für unsere Mitglieder unmittelbar kaum Relevanz haben, da nur wenige eine eigene Plattform/Oberfläche anbieten, über welche dort Verträge abgeschlossen werden. Die meisten dürften hierfür eine Verlinkung zu den Oberflächen der jeweiligen Unternehmen haben. Sollte jedoch eine eigene Oberfläche betrieben werden, müsste eine solche Widerrufsmöglichkeit eingerichtet werden.

Art. 246 EGBGB – erweiterte Informationspflichten

Indirekt könnten unsere Mitglieder von erweiterten Informationspflichten der Unternehmen bei Fernabsatzverträgen und Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen betroffen sein.
Insbesondere ist hier ein möglicher Anspruch der Verbraucher auf „menschliches Eingreifen“ im Rahmen der „angemessenen Produkterläuterungen“ zu nennen.
Das „menschliche Eingreifen“ könnte in der Praxis darauf hinauslaufen, dass die Vermittler als Experten mit der persönlichen Kontaktaufnahme beauftragt werden. Dies liegt auch im Interesse des BVK, da hier der Aspekt „kein Vertrieb ohne Beratung“ berücksichtigt wird.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – Email: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

§ 9 VVG – Anpassungen Widerrufsrecht

Im Widerrufsrecht wurden die spezifischen Folgen etwas geändert, insbesondere in Bezug auf die Rückzahlung von Prämien, wenn der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

III. Fazit

Insgesamt beinhaltet der vorgelegte Gesetzesentwurf einige wesentliche Änderungen, die in erster Linie die Versicherungsunternehmen betreffen. Unsere Mitglieder sind – abgesehen von den oben genannten Punkten – größtenteils nicht oder nur mittelbar betroffen.
Die geplante Pflicht zur Einrichtung eines elektronischen Widerrufsbuttons hat zwar nur für wenige Mitglieder direkte Relevanz, sollte aber bei eigener Plattformnutzung beachtet werden. Die erweiterten Informationspflichten und das mögliche Erfordernis eines „menschlichen Eingreifens“ könnten hingegen zu einer Stärkung der persönlichen Beratung führen – ganz im Sinne des BVK-Leitgedankens „kein Vertrieb ohne Beratung“.

Bonn, den 28.07.2025

Bundesverband
Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – Email: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de